



STATUTEN

NAME + SITZ

- Art. 1 Unter dem Namen TAIHO-BUKAN Karateschule besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. TAIHO-BUKAN ist Mitglied der JKS-Schweiz. Sitz der TAIHO-BUKAN Karateschule ist die Gemeinde, in der die Schule das Dojo gemietet hat.

ZWECK

- Art. 2 Die TAIHO-BUKAN Karateschule bezweckt die Förderung und Verbreitung des traditionellen Karate-Do durch fachkundige Instruktor/innen.
Sie setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Verein, seine Organe und seine Mitglieder begegnen einander mit Respekt, handeln transparent und anerkennen die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente.

ORGANISATION

- Art. 3 Organe der TAIHO-BUKAN Karateschule sind:
A Die Generalversammlung
B Der Vorstand
C Revisionsstelle
D Technische Leitung
- Art. 4 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- A Generalversammlung**
- Art. 5 Die GV oder ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen oder wenn gemäss ZGB 64 Abs. 3 ein Fünftel der Mitglieder dies fordert.
Das Datum ist den Mitgliedern vier Wochen im Voraus unter der Beilage der Traktandenliste mitzuteilen.
- Art. 6 Über Gegenstände, die auf der Traktandenliste nicht gehörig angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.
- Art. 7 Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Stimmen.
Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des/der Versammlungsvorsitzenden.
- Art. 8 Stimmberechtigt an den Versammlungen sind alle handlungsfähigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Für ein Mitglied unter 18 Jahren ist ein gesetzlicher Vertreter stimmberechtigt.

Art. 9 Die GV wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin eröffnet und geleitet.
Der Protokollführer/die Protokollführerin wird vom/von der Versammlungsvorsitzenden bestimmt.

Art. 10 Der GV stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Entgegennahme der Jahresberichte des/der Präsidenten/in und des/der Technischen Leiters/in
3. Genehmigung des Kassen- und Revisorenberichtes
4. Dechargeerteilung an Vorstand
5. Wahlen: Vorstand und Revisionsstelle
6. Statutenänderungen
7. Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets

B Vorstand

Art. 11 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident / Präsidentin
- Vizepräsident / Vizepräsidentin
- Technischer Leiter / Technische Leiterin
- Kassier / Kassiererin

Art. 12 Die Vorstandsmitglieder werden von der GV gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre mit Wiederwählbarkeit (Ausnahme: Technische Leitung. Siehe Art. 18).

Art. 13 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, selbst einen Nachfolger/eine Nachfolgerin zu wählen, sofern es sich nicht um den Präsidenten/die Präsidentin handelt. Die Wahl des Nachfolgers/der Nachfolgerin muss an der nächsten ordentlichen GV bestätigt werden.

Art. 14 Ein Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit durch die ordentliche oder durch eine ausserordentliche GV abberufen werden. Dazu bedarf es der Mehrheit der anwenden Stimmen.

Art. 15 Vorstandssitzungen finden auf rechtzeitige Einladung des Präsidenten/der Präsidentin statt, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder eine Einberufung verlangen.

Art. 16 Der Vorstand führt über seine Verhandlungen ein Beschlussprotokoll.

Art. 17 Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- Einberufung und Leitung der GV
- Vorbereitung der Traktanden und Ausführung von Beschlüssen
- Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte
- Vertretung und Aufrechterhaltung der Kontakte zur JKS-Schweiz
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

C Revisionsstelle

Art. 18 Die GV wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen als Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Revisionsstelle müssen unabhängig sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 19 Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Art. 20 Die Revisionsstelle hat zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

D Technische Leitung

Art. 21 Der/Die Technische Leiter/in wird vom Vorstand gewählt. Er/Sie hat in Zusammenarbeit mit den JKS-Instruktoren/innen die Aufsicht über das Ausbildungswesen und vermittelt den Mitgliedern den neuesten Stand der technischen Entwicklung, sowie Reglementsänderungen die über die JKS-Schweiz geschehen.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 22 Der Eintritt eines Mitgliedes erfolgt durch die schriftliche Anmeldung und die Bezahlung des festgelegten Mitgliederbeitrages.

Art. 23 Der Austritt vollzieht sich durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand und ist spätestens einen Monat vor Semesterende mitzuteilen.
Bei einem Austritt während des Semesters (1.1. bis 30.6. und 1.7 bis 31.12) erfolgt keine Reduktion, bzw. Rückerstattung des Semesterbeitrages.

Art. 24 Ausschlüsse aus wichtigen Gründen erfolgen durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Betreffenden mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Ein Rekurs an die GV ist möglich.

Art. 25 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich hinreichend gegen Unfall zu versichern. Der Verein lehnt alle Haftpflichtansprüche im Rahmen der Vereinstätigkeit von Mitgliedern ab.

Art. 26 Die Mitglieder der TAIHO-BUKAN Karateschule anerkennen und befolgen diese Statuten, die Statuten und Reglemente der JKS-Schweiz sowie die für sie massgebenden Regeln der zuständigen übergeordneten Verbände.

DOPING

Art. 27 Als Mitglied der JKS-Schweiz unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 28 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut beziehungsweise den dazugehörigen Reglementen.

FINANZEN

- Art. 29 Die finanziellen Mittel der TAIHO-BUKAN Karateschule bestehen aus:
- Halbjahresbeiträgen der Mitglieder
 - Jahresbeiträgen von Passivmitgliedern
 - Einnahmen von Gebühren
 - Beiträgen von Gönnern
 - Einnahmen aus dem Verkauf von Artikeln der TAIHO-BUKAN Karateschule
- Art. 30 Zeichnungsberechtigt mit Einzelunterschrift sind:
- Der Präsident/die Präsidentin
 - Der Kassier/die Kassiererin
- Art. 31 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt.
- Art. 32 Die Miete des Dojos wird durch die Vereinseinkünfte bezahlt.
- Art. 33 Die Instruktoren/innen haben für die Unterrichtsstunden Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Darüber hinaus erhalten sie eine angemessene Unterstützung für Weiterbildungsmassnahmen. Die Instruktoren/innen und der Vorstand legen die entsprechenden Beträge fest und passen sie gegebenenfalls an.
- Art. 34 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; für alle Vereinsschulden ist eine persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen.

DATENSCHUTZ

- Art. 35 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich jene Personendaten, die für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind. Der Vorstand gewährleistet eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Mitgliederdaten werden nicht an andere Mitglieder weitergegeben, mit Ausnahme von Vereinsmitgliedern, die diese Daten zur Ausübung ihrer Vereinstätigkeiten benötigen (z.B. Trainer, Vorstand).

Die Mitgliederdaten, namentlich Vor- und Nachname und Gurtgrad, können auf der Website und im Newsletter des Vereins veröffentlicht werden. Notwendige Mitgliederdaten können an den Verband JKS Switzerland sowie an den Dachverband Swiss Karate Federation und Swiss Karate Association für z.B. Lizenzen weitergegeben werden. Darüber hinaus können Mitgliederdaten wie beispielsweise Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Postleitzahl, Ort, AHV-Nummer und Vereinseintrittsdatum für Jahresbeiträge des Kantons, der Gemeinde, Förderbeiträge zu Jugend und Sport, etc. an die entsprechenden Behörden weitergegeben werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsverarbeitung, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder behördlich angeordnet wird.

Bei Veranstaltungen wie Turnieren, Spezialtrainings, Events u.ä. für die eine Registrierung erforderlich ist, können die bei einer Anmeldung angegebenen Daten an die Organisatoren und Registrierungsplattformen weitergegeben werden.

Unser Verein führt Anwesenheitslisten, um verschiedene wichtige Zwecke zu erfüllen: die Erfüllung unserer Nachweispflicht gegenüber Jugend und Sport (J&S) für die Bereitstellung von Fördergeldern, die faire und genaue Bezahlung unserer Trainer, sowie die Überprüfung der Teilnahme an Trainings für bestimmte Qualifikationen wie Gurtprüfungen. Darüber hinaus nutzen wir die Listen, um Vergleichsstatistiken zu erstellen, die uns helfen, unsere Angebote zu verbessern. Diese Statistiken basieren auf langfristig gesammelten Daten.

Für den laufenden Monat ist die Anwesenheitsliste im Trainingsraum für alle Anwesenden sichtbar. Danach wird sie durch die Liste des nächsten Monats ersetzt und sicher verwahrt.

Bei einem Vereinsaustritt werden alle zu diesem Mitglied gespeicherten Daten, einschliesslich der Daten zu Gurtprüfungen und Lizenzmarken, nach dem Ende des laufenden Semesters gelöscht. Diese Vorgehensweise schützt die Privatsphäre des ausscheidenden Mitglieds und stellt sicher, dass personenbezogene Daten nicht länger als notwendig aufbewahrt werden. Die Löschung betrifft alle Speicherformen, sowohl in elektronischen Datenbanken als auch in physischen Unterlagen, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungspflichten erfordern eine längere Speicherung. Mitglieder haben das Recht auf eine vorzeitige Löschung ihrer Daten, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

Die Verarbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung sowie gemäss der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

AUFLÖSUNG

- Art. 36 Die Auflösung der TAIHO-BUKAN Karateschule kann nur an einer GV beschlossen werden, sofern zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und sich mindestens zwei Drittel davon für eine Auflösung aussprechen.
- Art. 37 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die GV auf Vorschlag des Vorstandes.

SCHLUSSBESTIMMUNG

- Art. 38 Eine Abänderung dieser Statuten kann nur von einer GV mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen vorgenommen werden.

STATUTEN-GÜLTIGKEIT

- Art. 39 Diese Statuten ersetzen die Basis-Statuten vom 4.12.1997 und sämtliche bisherigen Änderungen.

Genehmigt an der ordentlichen GV vom 26. März 2026.

Der Präsident:
Martin Jans

Die Kassiererin
Manuela Besmer